



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Grundsätze der Besteuerung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Grundsätze der Besteuerung.

St. Eisenhart: Die Kunst der Besteuerung. Berlin, Kortkampf.

Diese Schrift gehört unstreitig zu den werthvollsten der neueren volkswirtschaftlichen Literatur, vornehmlich wegen der großen kritischen Schärfe, mit welcher der Verfasser alteingewurzelten und practisch noch geltenden Irrthümern zu Leibe geht, und wir wollen es ihm deshalb auch nicht zu sehr vorwerfen, wenn er seine Kritik manchmal etwas zu souverän vorführt. Burke sagte bekanntlich, es sei ebenso schwer, zu besteuern und zu gefallen, als verliebt und zugleich vernünftig zu sein, und Mac Culloch bemerkte, es gelte von Steuern, was von Gedichten gesagt sei:

Who'er expects a faultless tax to see
Expects what neither is, nor was, nor e'er shall be.

Fast gegen jede Steuer lassen sich triftige Gründe geltend machen, es handelt sich nur darum, die gerechtesten, möglichst wenig drückenden und zugleich einträglichsten herauszufinden. Gegen Eisenhart's Kritik läßt sich oft nicht viel einwenden, aber ob mit den Steuern, welche er schließlich stehen läßt, ein großer Staat wie z. B. Preußen das für seine öffentlichen Zwecke nothwendige Einkommen aufbringen könnte, scheint uns zweifelhaft.

Ein anderer Mangel des Buches, welches recht eigentlich eine Theorie der Steuerkunst aufstellen will, scheint uns zu sein, daß in dem einleitenden Capitel über die Idee der Besteuerung nicht die allgemeinen Grundsätze derselben hinreichend dargelegt sind. Der Verfasser bekämpft gewiß mit Recht die Ansicht, daß nicht die Summe der vom Staate abgeleiteten Vortheile Grund und Maßstab der Steuerpflicht sein könne, sondern vielmehr die Nothwendigkeit, der Staatsgewalt zur Erfüllung ihres obrigkeitlichen Berufs die nöthigen Mittel zur Disposition zu stellen. Aber dieser Satz, der kaum noch bestritten wird, hätte schwerlich einen umständlichen Beweis erfordert, welcher jedenfalls mehr in eine Rechtsphilosophie gehört. Dagegen wäre erwünscht gewesen, die allgemeinen Grundsätze, von welchen jede rationelle Steuergesetzgebung ausgehen soll, ausführlicher entwickelt zu sehen, als es geschehen ist. Eisenhart sagt sehr richtig, daß die Idee der Gerechtigkeit verlan- ge, von jedem für den Staat nur dieselbe verhältnißmäßige Besteuer zu fordern, sodas eine Besteuerung nach Maßgabe des Vermögens oder Einkommens sich nur deshalb rechtfertige, weil dies Vermögen oder Einkommen den Ausdruck seiner Fähigkeit gewähre, für den wirtschaftlichen Bedarf des Staates aufzukommen; aber wir hätten gewünscht, diesen Grundsatz, den der Verfasser im Einzelnen später sehr correct im Auge behält, etwas mehr ausgeführt zu sehen.

Adam Smith stellte bekanntlich den Satz auf, daß Gleichheit der Besteuerung practisch bedeuten müsse, daß Jeder im Verhältniß zu seinem Einkommen zu steuern habe (Buch V. Cap. 2). „Die Unterthanen jedes Staates sollten zur Unterhaltung der Regierung so genau als möglich im Verhältniß ihrer verschiedenen Fähigkeit beitragen, d. h. im Verhältniß zu dem Einkommen, welches sie unter dem Schutze des Staates beziehen. Demnach wären, wenn ein Mann von 5000 Thlr. Einkommen 500 Thlr. Steuern zahlte, von dem, der 100 Thlr. hat, 10 zu erheben. Aber Bentham, Mill u. A. wiesen nach, daß ein solches Verhältniß nicht gerecht sein würde, weil die 10 Thlr. für den Armen ein weit größeres Opfer seien, als die 500 Thlr. für den Reichen; ersterer müsse sich die Steuer vom Nothwendigsten abknappen, letzterer bezahle sie von seinem Ueberfluß. Es müsse also für den Armeren ein anderer Procentsatz gelten als für den Wohlhabenden und ein gewisses Einkommen als Existenzminimal überhaupt steuerfrei bleiben, weil dessen Besteuerung nur zu einer Vermehrung der Armenlast führen müsse. Dies führt für die indirecten Steuern dazu, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, wie Brod, Fleisch, Salz, Milch freizugeben, dagegen die Luxusartikel und namentlich solche, deren starker Verbrauch zu Lasten führt, hoch zu besteuern, so daß der Mäßige es in seiner Hand hat, weniger zu zahlen, der Unmäßige sich nicht beklagen darf, wenn er schärfer betroffen wird. Setzt man nun noch mit Smith hinzu, daß alle Steuern festbestimmt sein und nie dem Belieben des Einnehmers Spielraum gestatten sollten, daß bei ihrer Veranlagung auf den größtmöglichen Steuerertrag für die Staatscasse zu sehen ist und daß jede Steuer zu der Zeit und in der Art erhoben werden muß, wo ihre Entrichtung dem Pflchtigen am leichtesten wird, so hat man mit kurzen Zügen die Grundregeln aufgestellt, von denen eine Gesetzgebung auszugehen hat, welche auf der Höhe der Zeit stehen will. Eine zweckmäßige Ausführung dieser Regeln hätten wir als wesentliche Bereicherung des tüchtigen Buchs von Eisenhart angesehen. Sehr richtig sondert derselbe denn auch, ehe er auf die allgemeine Steuerfrage eingeht, von der Besprechung die Gebühren aus, welche qualifisirte Aequivalente für bestimmte, besondere Leistungen sind und deshalb zwar nicht die aufgewandten Kosten erheblich überschreiten, auch nicht als Privatsporteln der Beamten erhoben werden dürfen, aber andererseits auch keineswegs abzuschaffen sind. Was im Gegensatz dazu die Steuern, also die generellen Beiträge auf Grund allgemeiner Staatspflicht betrifft, so wird die Frage nach der persönlichen Steuerfähigkeit sachlich die nach der rationellen Steuerquelle, d. h. nach den Gütern, aus welchen Beiträge für die Staatszwecke nachhaltig und doch ohne Schädigung anderer gleichberechtigter Zwecke geschöpft werden können. Diese Güter faßt die Volkswirtschaft unter den Namen der Rente zusammen und unterscheidet

wieder als Bestandtheile derselben, welche sich je nach Umständen getrennt oder vereinigt finden, Grundrente, Capitalzins, Unternehmergewinn und Arbeitslohn.

Die ältere Schule nun stellte die directe Besteuerung dieser Güterquellen als das practisch einzig richtige hin. Je schwieriger es sei, die verschiedenen Einnahmezweige bei der Person zu erfassen, wo sie zu einem Gesamteinkommen zusammenfließen, um so leichter sei es, sich an die gegenständlich da liegenden Quellen zu halten. Außerdem habe jede Steuer im Lauf der Zeit die Tendenz, ihre etwaige ursprüngliche Ungleichheit auszugleichen, der Staat aber könne nur bestimmen, wer die Steuer zu entrichten, nicht wer sie schließlich zu tragen habe, es handle sich für ihn also nur darum, sichere Veranlagungspunkte zu ermitteln, wo die Volkswirtschaft die Fähigkeit zeige, Abgaben zu entrichten. Auf diesen Voraussetzungen entstand das sogenannte Factorensteuersystem, welchem mit Ausnahme Englands noch alle bedeutenderen Staaten practisch bis auf diesen Tag huldigen. Seine Bekämpfung bildet den bedeutendsten Theil des Eisenhart'schen Buchs. Der Verfasser weist nach, daß der größte Nachtheil dieses mechanischen Systems in der gleichmäßigen Besteuerung wirklichen Gewinnes und durchlaufender Posten bestehe, welche der Empfänger an Dritte abzugeben habe und die deshalb für ihn kein Einkommen bedeuten, daß dasselbe sodann aber auch der obenaufgestellten Grundbedingung eines rationellen Steuerwesens, nämlich der Steuerfreiheit eines Existenzminimums nicht gerecht werde. Wenn man einen gleichen, verhältnißmäßigen Theil aller Renten für den Staatsbedarf erhebt, so bedroht ein solches Verfahren die Person in ihren ersten Lebensbedingungen, wo irgend ein nothdürftiger Lohn oder Gewerbsgewinn die einzige Unterhaltsquelle bildet, oder ein erwerbsunfähiger Grundbesitzer oder Capitalist mit einer ungenügenden Rente sich einzurichten hat. Und während man das Recht zu leben nach dem unendlichen Werthe der menschlichen Persönlichkeit selbst in dem Verarmten anerkennt und durch öffentliche Mittel gewährleistet, glaubt man dasselbe ungestört verletzen zu dürfen, wo es sich noch auf eigenen Erwerb oder Besitz zu stützen vermag. Man kann zur Bestätigung dieser Auffassung auf anderem Gebiete auch die allgemeine Wehrpflicht anführen, welche nur von solchen beansprucht wird, welche wirklich wehrhaft sind. Ebenso weist der Verfasser die Theorie des linken Flügels der Manchester Schule zurück, welche merkwürdiger Weise im Einklang mit Adam Müller und Stahl behauptet, weil der Staat zur Erzeugung alles Reinertrages durch die Fülle seiner wohlthätigen Veranstaltungen vorzugsweise mitwirke, sei er berechtigt, von jeder Rente einen seinem Bedarf entsprechenden Antheil vorweg zu nehmen, ohne dabei an persönliche Rücksichten gebunden zu sein. Treffend bemerkt dagegen Eisenhart, die erhabene Stellung

des Staates sei über den Einzelnen, nicht neben ihnen als bevorzugter Gesellschaftler, der seine Dividende zuerst bekomme. Dieser Auffassung gegenüber, welche noch in der Vergeltungstheorie wurzelt, betont er die Nichtigkeit des persönlichen Steuersystems, welches lediglich nach der Steuerfähigkeit verfare; die Steuer habe sich an den ganzen Menschen in der Einheit seiner wirtschaftlichen Einkünfte und Verwendungszwecke zu halten. Zu besteuern sei daher das Einkommen jeder Person, abzüglich der auf demselben ruhenden Schuldzinsen und des Existenzminimums. Von diesem richtigen Standpunkte aus widerlegt der Verfasser die Einwürfe des Gegners, zeigt im Einzelnen die Verkehrtheit der Factorensteuern, namentlich der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, der Lohnsteuer und vertheidigt sein System der Einkommensteuer und der Verbrauchssteuern. So sehr man ihm nun principiell hierin beistimmen muß, so kommt dabei doch wieder ein Punkt zum Vorschein, wo seine Kritik sich zu leicht über die Schwierigkeiten der concreten Verhältnisse hinwegsetzt, nämlich bei der Grundsteuer. Hätten wir es mit einem jungkräulichen Boden, einem neu zu gründenden Staate zu thun, so würden auch wir die Grundsteuer einfach verwerfen. Wir haben es aber im Leben mit Staaten zu thun, in denen die Grundsteuer seit langer Zeit besteht. Selbst in England, dessen Gesetzgebung der Verfasser mit Recht als Muster aufstellt, ist dies noch der Fall, denn seit 1798, wo Pitt die Grundsteuer ablösblich machte, ist noch nicht die Hälfte abgelöst und außerdem ruhte fast alle Localsteuer in Großbritannien auf dem Grundbesitz, ein Umstand, über den der Verfasser nicht mit der bloßen Behauptung hätte weggehen dürfen, daß diese Besteuerung gänzlich im Argen liege. Am wenigsten ist der Tadel gegen die preußische Grundsteuerausgleichung der neuesten Zeit gerechtfertigt, sie war vielmehr ein Werk der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit. Hätte man statt sich diesem mühseligen Werke zu unterziehen die ganze Grundsteuer aufgehoben, so hätte man den bisher Steuerpflichtigen einfach ein Geschenk im Werthe der capitalisirten Steuer gemacht. Alles was der Verfasser principiell ganz richtig gegen die Grundsteuer anführt, ändert nichts an dem Umstande, daß eine lang bestehende Grundsteuer als Reallast zu Gunsten des Gemeinwesens anzusehen ist, als ein Theil der Bodenrente, den der Staat sich vorbehalten. Alle welche Land gekauft haben, seitdem die Steuer besteht, haben es ihr unterworfen gekauft. Sie zahlten deshalb weniger, ebenso wie Jemand ein Gut, auf welchem Zehnten oder Gülten ruhen, wohlfeiler erstehen würde, als wenn es lastenfrei wäre; freilich wäre es durchaus falsch, diese Eigenschaft der Grundsteuer als Reallast bis zu dem Punkte zu urgiren, wie die Feudalen thaten, welche bisher befreit waren und die behaupteten, daß es deshalb ganz gleichgültig sei, ob die Grundsteuer in einem richtigen und überall gleichem Verhältniß zum Reinertrage der Güter

stehe, weil der Verkehr selber durch die Kaufpreise hierin längst die nöthige Ausgleichung bewirkt habe. Dagegen ist zu erwidern, daß in der Praxis bei dem Kaufpreis eines Gutes auch noch eine Menge anderer Umstände Einfluß üben, als die Steuerlast, und bei Gütern, welche sich seit langer Zeit in festen Händen befunden haben, ohnehin von einer Ausgleichung durch Kaufpreise nicht die Rede sein kann. Als Herr v. Patow Finanzminister ward lag die Frage so, daß entweder die ganze Grundsteuer aufgehoben werden mußte, womit den bisher Verpflichteten ein unmotivirtes Geschenk gemacht wird, oder daß sie ausgeglichen werden mußte, indem die bisher Eximirten gegen billige Entschädigung in gleicher Weise herangezogen werden mußten. Dies ist geschehen und es ist jetzt absolut unmöglich, aus principiellen Rücksichten die Steuer einfach abzuschaffen. Dagegen scheint es uns wohl thunlich, auf den vom Verfasser kurzer Hand abgewiesenen Vorschlag von Kries einzugehen, nämlich mit fortschreitender Decentralisirung den Ertrag der Grundsteuer successive den Provinzen und Kreisen in dem Maße zu überweisen, als sie selbst Lasten übernehmen, welche bisher der Centralregierung auflagern. Dies wäre auch um so leichter ausführbar, als die durch das Grundsteuergesetz von 21. Mai 1861 festgestellte Gesamtsumme von 10 Mill. Thaler, auf welche der Jahresertrag festgestellt ist, durch die Verordnungen von 12. December 1864 auf die Provinzen contingentirt ist; ein gleiches könnte mit der Gebäudesteuer geschehen. Bergwerksabgaben dagegen müßten dem Staate verbleiben. Es wird schon unbillig, eine Provinz die Bergwerke hat, wie Schlessen oder Westphalen, dadurch im Unterschied mit Pommern oder Preußen einen finanziellen Vortheil zu gewähren. Man könnte es immerhin den Verbänden des Selbstverwaltens anheimstellen, die Grundsteuer abzulösen oder durch andere Steuern zu ersetzen, aber wir glauben nicht, daß es dazu leicht kommen würde, halten vielmehr nach England's Vorgang das Princip für richtig, die Locallasten wesentlich auf das Grundeigenthum zu legen. Denn es ist erfahrungsmäßig nicht zu bestreiten, daß Grund und Boden im Stande sind, eine stärkere Besteuerung zu ertragen als die übrigen Güterquellen, ohne einen fühlbaren Druck auf die Besitzer auszuüben. Auch der conservative neueste Schriftsteller über das englische Steuerwesen, Dudley Baxter, erklärt es im Hinblick auf die größere Sicherheit und das Ansehen, welches der Grundbesitz für die ganze gesellschaftliche und ökonomische Stellung mit sich bringt, für gerechtfertigt, daß derselbe um ein Fünftel höher besteuert werde, als bewegliches Eigenthum. Es wird auch nie die Grundsteuer sein, welche den Grundbesitz in Preußen niederhält; was derselbe nur braucht ist größere Freiheit zur Lösung der Fesseln der Majorate, Fideicommissen und Pflichttheile, die ihn belasten und verschulden, und ebenso ist der allerdings unleugbar sehr langsame Fortschritt des französischen Ackerbaus nicht, wie der Verfasser meint, der Grundsteuer

zuzuschreiben, sondern dem unglücklichen Erbrecht des Code Napoleon, welches zur Naturaltheilung zwingt. Wir haben diesen Punkt kürzlich in diesen Blättern näher besprochen (Die Freiheit letztwilliger Verfügung Nr. 45).

In seiner Kritik der Verwerflichkeit der Gewerbe- und Lohnsteuer, stimmen wir dem Verfasser ganz bei. Die Art und Weise, wie man nach Frankreichs Vorgang gesucht hat, mit der sogenannten Patentsteuer das gewerblich angelegte Nationalcapital zu katastriren, ist ebenso kostspielig und weitläufig als unvollkommen geblieben. Wenn man auch alle Elemente des Gewerbebetriebes möglichst abschätzt, wie z. B. den Miethzins für benutzte Localitäten, Bevölkerung und Verkehr, Zahl der Hilfsarbeiter, Pferdekräfte der verwendeten mechanischen Vorrichtungen, Betrieb im Großen oder Kleinen und ähnliche den Umfang des Geschäftes darstellende Thatsachen, wenn man dann noch für die verschiedenen Classen Maximal- und Minimalbeiträge aufstellt, nach denen der einschätzenden Behörde ein Spielraum zu Veranlagung bleibt, so wird man noch immer zu sehr unsicheren Resultaten gelangen und nie nach dem Maßstab wirklicher Rentabilität besteuern. Gegen die Lohnsteuer spricht vor allem, daß man bei der Durchführung derselben nicht das nothwendige Existenzminimum steuerfrei lassen könnte und daß es fast unmöglich ist, von den untern Stufen der arbeitenden Classen directe Steuerbeiträge ohne harten Zwang zu erhalten; der höhere Lohn und die Gehalte aber fallen unter die Pflichtigkeitkeit zur Einkommensteuer.

Auf die letztere kommt denn wie zu erwarten der Verfasser als auf eine Hauptquelle des öffentlichen Einkommens zurück. Aber ziemlich unerwartet ist es, daß er schließlich auch die Einkommensteuer dem Staate entziehen und den Gemeinden oder andern örtlichen Verbänden zuweisen will. Es bleiben ihm somit für den eigentlichen Staatsbedarf nur die Verbrauchssteuern. So sehr wir nun mit ihm der Ansicht sind, daß diese letzteren in erster Linie zu beanspruchen sind, so sicher glauben wir, daß ein großer Staat seine Ausgaben nicht mit ihrem Ertrage bestreiten kann. Wir wollen indeß mit ihnen beginnen. Gewöhnlich versteht man unter Verbrauchssteuern nur indirecte, der Verfasser schlägt indeß ganz richtig directe vor, nämlich die Wohnungssteuer und Luxussteuer auf Pferde, Wagen und Dienerschaft. Hat der Staat auf die Grundsteuer durch Ueberweisung derselben an den Localbedarf verzichtet, so liegt nichts im Wege den Wohnungsverbrauch zu besteuern, da wohl für kein anders Bedürfniß so sehr in gleichmäßigem Verhältnisse zum Einkommen Aufwand gemacht wird. Nach ihm richten sich Mobilien, Bedienung, Beleuchtung, Heizung u. s. w., nur muß auch hier ein Minimum steuerfrei bleiben, also die geringeren Wohnungen, welche ein steuerunfähiges Einkommen anzeigen. Die genannten Luxussteuern bestehen in England und

liefern dort einen immerhin respectablen Ertrag von $5\frac{1}{2}$ Mill. Thalern, der in Preußen vielleicht auf $1\frac{1}{2}$ —2 Mill. anzunehmen wäre.

Weit mehr allerdings fallen noch für die Finanzen jedes großen Staates die indirecten Verbrauchssteuern ins Gewicht. Die Manchesterschule freilich stellt im Namen des wirthschaftlichen Fortschritts die Forderung auf, daß die indirecten Steuern mehr und mehr ganz abgeschafft und durch directe zu ersetzen seien. Dagegen spricht nun zunächst nicht bloß die Thatsache, daß in den Budgets aller größerer Staaten die directen Abgaben nicht einmal ein Viertel des Gesamtbedarfs decken, daß also die Erfüllung dieser Forderung auf eine vollständige Umwälzung aller Finanzeinrichtungen hinausliefen, sondern speciell auch, daß in England, welches mit Recht nach den neuesten Reformen als Musterwirthschaft betrachtet wird, dasselbe Verhältniß besteht; die directen Steuern betragen dort 19, 20 Proc., die indirecten 80, 80 Proc. des Gesamtbudgets.

Im Gegensatz zu dieser Schuld kann man mit Recht behaupten, daß ein großer Staat wesentlich auf indirecte Steuern hingewiesen ist, um seine Ausgaben zu bestreiten, denn

1) sind diese Abgaben am wenigsten fühlbar, sie werden in einem erhöhten Preise jedes Artikels errichtet, der Consument besteuert sich selbst, indem er denselben kauft;

2) geben sie die einzige Möglichkeit, die große Masse der Bevölkerung entsprechend zu den Staatslasten heranzuziehen. Dieselbe hat meist kein festes Einkommen, eine Kopfsteuer wäre erdrückend, gleichwohl aber bedarf sie so sehr und noch mehr als die Wohlhabenden des Schutzes der Regierung, sollte also auch irgendwo zu deren Bedürfnissen beitragen;

3) ohne indirecte Steuer können die Bedürfnisse einer großen Staatsverwaltung nicht gedeckt werden, denn die directen Steuern fallen verhältnißmäßig doch nur auf die besitzenden Classen, welche durchschnittlich ein Viertel der Gesamtbevölkerung ausmachen.

Aber freilich wird bei diesen Argumenten vorausgesetzt, daß das Existenzminimum auch bei den indirecten Steuern gewahrt wird, d. h. also, daß durch sie die wirklich nothwendigen Lebensbedürfnisse, wie Brod, Fleisch, Milch, Salz, Brennmaterial und Seife nicht besteuert werden, zumal eine Vertheuerung dieser Artikel die ihre Unterworfenen um so mehr drücken muß, je mehr Angehörige sie zu ernähren haben. Die Abgaben müssen also lediglich auf solche Dinge gelegt werden, welche sich der Unbemittelte versagen kann, ohne an seiner Nothdurst verkümmert zu werden, deren Verbrauch aber andererseits doch verbreitet genug ist, um eine bedeutende Einnahme zu gewähren. Der Arme hat ebenso viel Recht wie der Reiche auf Kaffee, Zucker, Bier u. s. w., aber er hat nicht mehr Recht als Letzterer sie unbesteuert zu

bekommen; indem er diese Sachen kauft tritt er freiwillig in die Reihe der Steuerzahler. Demnach kommen für inländische Abgaben in Deutschland wesentlich in Betracht: Branntwein, Wein, Bier, Rübenzucker und Tabak, von den Abgaben auf ausländische Waaren, den Zöllen, besonders die, welche die Artikel allgemeiner Consumtion betreffen. Nach diesen Gesichtspunkten sind die indirecten Steuern in England bemessen, wo sie über 40 Mill. Pfd. Stl. einbringen. Was Deutschland betrifft, so hat erst kürzlich der Finanzminister Camphausen auf die Stagnation hingewiesen, in der sich die indirecten Abgaben des Zollvereines befinden; die Schwierigkeiten einer Reform sind groß, seitdem der günstige Moment eine solche zu octroyiren 1866—1867 ungenutzt vorübergegangen; nichts destoweniger muß es versucht werden, denn der Mißstand ist schreiend und bei einigermaßen richtig veranlagten Verbrauchsabgaben würde reichlich das doppelte an Einkünften aufgebracht werden können.

Es gehört dazu allerdings, daß man gründlich mit dem Schutzzollsystem bricht, welches unter dem trügerischen Namen des Schutzes der nationalen Arbeit zu Gunsten weniger Producenten allen Consumenten die Bedürfnisse vertheuert. Sämmtliche Zölle müssen demach ausschließlich vom finanziellen Gesichtspunkt normirt werden, also zunächst für alle Rohstoffe abgeschafft werden, für alle Halbfabrikate sehr niedrig bemessen, für die Ganzfabrikate so bemessen werden, daß sie wirklich einträglich sind und nicht die Einfuhr fremder Waaren zu Gunsten der eigenen hemmen. Ganz ungeheuerlich ist der Gedanke Eisenhart's, der sonst in diesen Fragen so klar steht, hohe Zölle auf feinere Gewebe bestehen zu lassen und die analogen Erzeugnisse des Inlands mit Verbrauchsabgaben zu belegen, weil Luxus in Kleidern doch ebenso zu besteuern sei, wie in Nahrungsmitteln. Das ist theoretisch ganz richtig, aber hat der Verfasser wohl sich klar gemacht, wie eine solche Abgabe zu erheben wäre? Müßte man nicht in jede Fabrik, ja bei jedem Einzelwebstuhl oder jeder Spitzenklöpplerin einen Steuerbeamten hinstellen? — Hinsichtlich der inneren Abgaben müssen wir uns in Deutschland mit der Nothwendigkeit einer erheblichen Erhöhung der Steuern von Branntwein, Bier und Tabak vertraut machen; diese wird auch durchaus nicht drückend sein, wenn Hand in Hand damit die Aufhebung der Schutzzölle und der Classensteuer geht.

Hiermit kommen wir auf die letzte Hauptsteuer — die Einkommensteuer, welche nach Ueberweisung der Grundsteuer an das Selfgovernment, der Aufhebung der Gewerbesteuer und der Classensteuer, nicht vom Staate entbehrt werden kann, vielmehr berufen ist demselben einem bedeutenden Ertrag zu liefern. Auch hier soll das Existenzminimum steuerfrei bleiben, wir wollen es auf 300 Thaler Jahreseinnahme fixiren; über die Nothwendigkeit einer solchen Grenze ist auch kaum ein Streit, aber umsomehr über die Veranlegung und Erhebung der Steuer bei den Pflichtigen.

Eisenhart stellt sich nun zu diesen schwierigen Fragen folgendermaßen. Er widerlegt zuerst die socialistische Theorie der progressiven Einkommensteuer, welche alle Capitalansammlung unmöglich machen würde und führt dann den von uns schon obenbegründeten Satz an, daß die Steuerpflicht hier wie überall erst mit einem normalen Einkommen beginnen sollte, d. h. einem solchen, das seiner Bestimmung entspricht, für die Gesamtheit der menschlichen Lebenszwecke die Mittel zu gewähren, darunter auch diejenigen, welche nur vermitteltst der Staatsgewalt erreicht werden können. Das Existenzminimum, welches am richtigsten nach dem Durchschnitt des gemeinen Arbeitslohns berechnet wird, soll also auch hier respectirt werden und consequenterweise auch von dem an sich steuerfähigen Einkommen in Abzug gebracht werden. Eine verschiedene Abstufung desselben nach der Stärke des Familienstandes, wie sie die preussische Classensteuer kannte, verwirft der Verfasser als unpractisch und will die Summen lieber nach dem durchschnittlichen Nothbedarf einer Familie berechnen. Wir pflichten dem ganz bei, denn der Staat soll die in den ärmeren Classen schon an sich bedauernswerthe übermäßige Vermehrung des Familienstandes nicht noch prämiiren; doch ließe sich vielleicht eher der Vorschlag hören, Hagestolze, die dem Staat offenbar weniger leisten als Familienväter, stärker heranzuziehen. Auch die unterschiedliche Besteuerung des Einkommens nach Fundirtem und Nicht-Fundirtem verwirft Eisenhart, weil eine stärkere Besteuerung des erstern das Unrecht begehe, gleich legitimes Eigenthum in ungleichem Verhältniß für den Staatsbedarf in Anspruch zu nehmen, auch große Arbeitsrenten wie der Gewinn von Fabrikanten, Aerzten, Künstlern leichter Ersparungen ermöglichen als kleine Capitalen. Ueber diesen Punkt wäre manches für und wider zu sagen, wir pflichten dem Verfasser hauptsächlich aus der practischen Rücksicht bei, daß man bei der Unterscheidung von Fundirtem und Nicht-Fundirtem zur Aufstellung einer Menge von Kategorien genöthigt wird, welche ungemein schwer durchzuführen sind und daß das fundirte Einkommen schon auf andere Weise wie z. B. durch die Grundsteuer stärker getroffen wird, als das nichtfundirte. Jene Rücksicht gegen Kategorien kommt für uns ganz besonders in Betracht, weil wir im Gegensatz zum Verfasser ganz entschieden die Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen als die richtigste Erhebungsart ansehen. Was der Verfasser gegen dieselbe vorbringt kommt im Wesentlichen auf den oft angebrachten Einwurf hinaus, daß die Angaben der Steuerpflichtigen unzuverlässig sein müßten, weil das Verlangen der Selbstschätzung auf die Forderung hinauslaufe, daß Jemand die Wahrheit in demselben Augenblicke am meisten lieben sollte, wo ihn der stärkste Eigennuß antreibe, dieselbe zu verleugnen; man gebe damit der Unehrlichkeit und Gewissenlosigkeit eine Prämie. Uns scheint dieser Einwand keineswegs durchschlagend, um so weniger, als wir den vom Verfasser ange-

schlagnen Modus der Ermittlung für deutsche Verhältnisse unausführbar halten. Er empfiehlt nämlich das englische System, welches das Einkommen an seinen Quellen trifft, also die Grundrente gleich beim Pächter, die Zinsen, Dividenden und sonstigen Capitalrenten bei der Auszahlung besteuert, muß aber zugeben, daß man bei dem ganzen Gewerbestande keinen andern Ausweg als den der Selbstschätzung gewußt habe. Für uns kommt nun in Betracht, daß in deutschen Verhältnissen die englische Besteuerungsart der Grundrente wie der Pachtsumme unmöglich sind, weil eben Verpachtung die Ausnahme, Selbstbewirthschaftung die ganz überwiegende Regel ist. Es wäre nach englischem System also in Deutschland nur die Steuer von der Capitalrente leicht zu erheben. Wenn der Verfasser nun mit Recht die Einschätzung nach Classen verwirft, wie sie in Preußen besteht und allgemein als ungenügend empfunden wird, so wird es sich um so mehr empfehlen auf die Selbstschätzung zurückzukommen, als dieselbe bereits in andern deutschen Staaten mit ausgezeichnetem Erfolg eingeführt ist, nämlich in Sachsen-Weimar, den Hansestädten und neuerlich auch in der Stadt Berlin. In Weimar ist sie allerdings ziemlich unconsequent auf Gehalte, Zinsen und Dividenden beschränkt, während das Einkommen aus Grundrente, Handels- und Fabrikbetrieb der Abschätzung unterliegt. In Bremen herrscht die sehr patriarchalische Form, daß nur der Procentsatz der Steuer festgesetzt wird und jeder sich nicht bloß selbst schätzt, sondern die Steuer, auf die er sich taxirt, selbst in die Steuerkasse legt, so daß die Behörde die Gesamtschätzungen erhält, ohne die Beiträge der Einzelnen zu kennen. So viel Ehre es der Rechtmäßigkeit der Bremischen Bürger macht, daß ein solcher Modus gute Resultate gibt, so unmöglich wäre doch seine Anwendung auf einen großen Staat. Dagegen scheinen uns die Einkommensteuergesetze von Hamburg und Lübeck im Wesentlichen allen verständigen Anforderungen zu entsprechen. Ein Existenzminimum ist steuerfrei gelassen, in Hamburg von 200 Thlr., in Lübeck von 120 Thlr., mit der Erreichung dieser Beträge des Einkommens beginnt die Steuer nach geringen Sätzen, bis sie 3 Proc. erreicht, in Lübeck schon bei 1200, in Hamburg erst bei 3320 Thlr. Einnahme von mehr als 3 Proc. wird nicht erhoben. In Hamburg geht die Selbstschätzung auf alles steuerbare Einkommen, in Lübeck hat man nach dem Vorgange der italienischen Gesetzgebung sehr zweckmäßig die Selbstschätzung erst mit 200 Thlr. Einnahme beginnen lassen, während die unter diesem Satze bleibenden Einkommen abgeschätzt werden. Der Grund hiesfür ist die für die betreffenden Classen bestehende Schwierigkeit, ihr Einkommen anzugeben. Kleine Leute führen gewöhnlich nicht Buch, die Berechnung ist daher für sie schwierig, falls die Einnahmen nicht in festen Löhnen bestehen, und der Steuerpflichtige ist geneigt, nach augenblicklichen Verlegenheiten sein Einkommen zu niedrig zu veranschlagen, den mithineingehörenden Verdienst der nicht

selbständigen Familienglieder nicht zu berechnen, oder empfangene Naturalleistungen nicht zu veranschlagen, während doch der anerkannte Umfang des Verbrauchs beweist, daß ein entsprechendes Einkommen vorhanden sein muß, um diese Bedürfnisse bezahlen zu können. Ebenso zeigt die Erfahrung daß eine weit größere Zahl der kleineren Steuerpflichtigen zu solchen absichtlichen oder unbewußten Täuschungen weit weniger geneigt ist, sobald es sich, nur darum handelt, in eine tiefere Steuerklasse zu kommen, als wenn es möglich ist, ganz von der Steuer frei zu bleiben.

Die Einschätzung der niedrigsten Classen empfiehlt sich also gewiß. Alle übrigen Pflichtigen werden zur Selbstschätzung nach bestem Wissen und Gewissen aufgefordert, kommen sie dieser Aufforderung nicht in einem bestimmten Termin nach, so werden sie von der Behörde eingeschätzt. Erscheint derselben die Selbstschätzung zu gering, so ladet sie den Pflichtigen ein, um Aufklärungen zu geben; wenn er dieser Aufforderung nicht Folge leistet, oder seine Declaration nicht zu vertreten im Stande ist, kann die Behörde eine Erhöhung der Selbstschätzung vornehmen. Man hat sehr richtig nicht die Declaration auf Eid gefordert, einmal, weil es sich bei Schätzung des Einkommens oft um so verwickelte Verhältnisse handelt, daß es selbst einem gewissenhaften Manne nicht immer möglich sein wird, seine Angaben eidlich zu bestärken, sodann weil, wenn die Behörde begründete Zweifel hat, ob das Einkommen genügend angegeben ist, ihre Erhöhung als Berichtigung des Irrthums erscheint, während bei eidlicher Erklärung in diesem Falle nur übrig bliebe, einen Meineidsproceß zu machen. Dies Verfahren schließt aber natürlich nicht strafrechtliche Verfolgung bei wirklich vorliegendem Betrüge aus. Mit diesem Modus, den wir hier in seinen Einzelheiten (z. B. der Berechnung des Einkommens) nicht verfolgen können, hat man durchweg befriedigende Resultate erzielt. In Hamburg unterließ im ersten Jahre nach Einführung desselben kaum der zehnte Theil der Steuerpflichtigen die Selbsteinschätzung, jetzt nur der zwanzigste und man erzielt bei einer Bevölkerung von 300,000 Seelen einen jährlichen Ertrag von $1\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. Auch in Berlin ergab es sich, daß, als in diesem Sommer eine städtische Einkommensteuer mit Selbstabschätzung veranlagt wurde, sofort 3000 Einwohner mit einem Einkommen von mehr als 1000 Thlr. ermittelt wurden, welche bisher keine Staatseinkommensteuer bezahlt hatten. Warum sollte also die Selbstschätzung nicht für den Staat eingeführt werden können? Daß Unredlichkeiten vorkommen werden, ist nicht in Abrede zu stellen, aber bei welcher Steuer ist das nicht der Fall? Und ist es denn nicht auch eine Unredlichkeit, wenn nach dem jetzigen System wohlhabende Männer sich viel zu geringe Schätzungen stillschweigend gefallen lassen? Ganz gewiß aber würde die Mehrzahl derselben sich sehr besinnen, bei der Selbstschätzung falsche Angaben

zu machen, um so mehr, als das Correctiv der Berichtigung durch die Behörde dahinter steht.

Am Schlusse seines Buchs kommt der Verfasser noch auf die exceptionellen Vermögenssteuern, namentlich die Erbschaftssteuer, welche er mit Freilassung kleiner Summen auch auf den Erbfall von Descendenten und Ascendenten auszudehnen vorschlägt, wie es in England der Fall. Wir stimmen dem ganz bei, denn die Erbschaftsabgabe ist ein berechtigtes Aequivalent für den Schutz, den die Staatsordnung für die Succession gewährt. Erbschaften und Legate von etwa 500 Thalern wären steuerfrei zu lassen, von da ab könnte man bei Descendenten in grader Linie 1 Proc., von Ascendenten 2 Proc., von Collateralen in erster Linie 3 Proc. erheben. Eine solche Steuer würde der Staatscasse erheblichen Gewinn bringen und von den Betroffenen sicher nicht hart empfunden werden, denn niemals wird jemand williger sein zu zahlen, als wenn er erbt.

Unsererseits möchten wir für Deutschland noch die Militärbefreiungssteuer vorschlagen. Dabei denken wir natürlich nicht an die Conscriptio, wo das Ersatzgeld ja eben dem eintretenden Ersatzmann zufällt, sondern an die Fälle allgemeiner Wehrpflicht, wo der Einberufene nicht wehrfähig ist. Wo dies Folge ernster Leiden ist soll gewiß keine Steuer gefordert werden, da der Betroffene dann wahrscheinlich auch an der Gewinnung eignen Unterhalts behindert ist; aber es gibt eine Menge kleiner Gebrechen, die, für die Berufsarbeit oft kaum fühlbar, doch zum Heeresdienst untauglich machen. Diese Kategorie ist sogar ungemein zahlreich; in der Schweiz werden durchschnittlich 20 Proc., in Preußen sogar 50 Proc. der Wehrpflichtigen als dienstuntauglich zurückgestellt und die Mehrzahl davon ist erwerbsfähig. Offenbar ist es doch eine große Härte, daß ein Mann, der vielleicht gar kein Vermögen besitzt, dem Staate jahrelang seine ganze Zeit widmen muß, während ein Anderer in guten Verhältnissen vollkommen frei ausgeht, weil er z. B. einen Plattfuß hat. Eine einmalige Abgabe für solche Fälle, deren Höhe nach der Vermögenslage des Einzelnen zu bemessen wäre, könnte nur als geringe und gerechte Ausgleichung gelten. Sie besteht in der freien Schweiz deckt z. B. im Canton Zürich 5 Proc. der Regierungsausgaben und ist auch in Württemberg eingeführt.

Wir schließen hiermit diese Besprechung des Eisenhart'schen Werkes, welche natürlich auf einzelne Punkte sich beschränken mußte; das Buch selbst gehört trotz der Ausstellungen, die wir daran machen mußten, unbedingt zu den gedankenreichsten seiner Art in der neueren staatswissenschaftlichen Literatur.